

BdB Infoblatt

## **COVID-19 Schutzimpfungen für Betreuer\*innen und allgemeiner Infektionsschutz**

---

**Hamburg, den 14. Februar 2021 (aktualisierte Fassung)**

### **Impfungen**

Nachdem vor einiger Zeit die Impfungen der besonders von den Folgen einer Infektion mit dem Corona-Virus bedrohten Personengruppen begonnen haben, fragen sich Berufsbetreuer\*innen vermehrt, wann sie selbst mit einer Impfung rechnen können.

Die Reihenfolge der Impfungen ist in den §§ 1 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) festgelegt. In § 2 wird genannt, welche Personengruppen mit höchster Priorität geimpft werden können, in § 3, wer zur Gruppe mit hoher Priorität gezählt wird und in § 4 wird die Zugehörigkeit zur Gruppe mit erhöhter Priorität geregelt.

Diese Verordnung wurde auf Grundlage des § 20i Abs. 3 SGB V vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen und kann hier im Volltext nachgelesen oder heruntergeladen werden:

[https://www.gesetze-im-internet.de/coronaimpfv\\_2021-02/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/coronaimpfv_2021-02/index.html)

Die Verordnung ist inzwischen (mit Wirkung ab dem 8. Februar 2021) verändert worden. Neu ist vor allem, dass nun in § 3 der CoronalmpfV (Impfung mit hoher Priorität) eine Aufzählung bestimmter Vorerkrankungen enthalten ist, die einen Anspruch auf eine vorrangige Impfung begründen. Das betrifft u.a. Personen mit einer Demenz oder einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere einer bipolaren Störung, einer Schizophrenie oder einer schweren Depression. Außerdem enthält § 3 CoronalmpfV in Abs. 1 Nr. 2j jetzt eine Öffnungsklausel für „Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht“, in § 4 Abs. 1 Nr. 2i gibt es eine vergleichbare Regelung für den Fall, dass ein „erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf (...) besteht. Diese Änderungen betreffen zwar kaum Betreuer\*innen, können aber für den Anspruch von Klient\*innen auf eine frühere Impfung begründen.

Unseres Erachtens gehören Berufsbetreuer\*innen - sofern sie nicht aufgrund anderer Merkmale, wie etwa einem höheren Lebensalter, einer höheren Kategorie zuzuordnen sind - als „Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur“ tätig sind gem. § 4 Nr. 4 CoronalmpfV zu der dritten und als „erhöhte Priorität“ bezeichneten Kategorie.

Kritische Infrastrukturen sind „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“ (COVID-19: Übersicht Kritischer Dienstleistungen, Sektorspezifische Hinweise und Informationen mit KRITIS-Relevanz, Veröffentlichung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, [https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Covid\\_19\\_Uebersicht\\_Kritischer\\_Dienstleistungen.html](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Covid_19_Uebersicht_Kritischer_Dienstleistungen.html))

Das trifft auf Berufsbetreuer\*innen zu. Sie sichern die rechtliche Handlungsfähigkeit ihrer Klient\*innen und sind deshalb dem Bereich der Rechtspflege zuzuordnen. Wie wichtig diese Tätigkeit ist, zeigt sich auch gerade an dem Beispiel der inzwischen angelaufenen Impfungen von Heimbewohner\*innen. Diese benötigen zu einem großen Teil für ihre Entscheidung über die Einwilligung in eine Impfung die Unterstützung der Betreuer\*innen, bei gegebener Einwilligungsunfähigkeit kann eine Einwilligung auch nur wirksam durch eine\*n Betreuer\*in erklärt werden. Ohne ihre Mitarbeit wäre das Ziel - ausreichender Impfschutz der besonders gefährdeten Gruppe der Bewohner\*innen von Pflegeheimen - nicht zu erreichen. Betreuer\*innen wiederum sind verpflichtet, solche Angelegenheiten vor einer stellvertretenden Entscheidung mit ihren Klient\*innen zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 S. 3 BGB) und müssen daher regelmäßig mehrere Einrichtungen aufsuchen. Ganz abgesehen von der deshalb für Betreuer\*innen selbst bestehenden Infektionsgefahr ergibt sich daraus auch die Gefahr, dass sie ohne eigenen Impfschutz eine Infektion von Einrichtung zu Einrichtung weiterverbreiten. Und auch sonst müssen sie regelmäßigen persönlichen Kontakt zu ihren Klient\*innen pflegen (Grundsatz der persönlichen Betreuung, § 1897 Abs. 1 BGB), die Tätigkeit bringt also auch außerhalb von Pflegeeinrichtungen die Gefahr mit sich, dass eine Infektion weiterverbreitet wird.

In Zusammenhang mit den Kontaktbeschränkungen im ersten Halbjahr 2020 und der damaligen Schließungen von Kitas und Schulen waren Betreuer\*innen - nicht zuletzt dank der Bemühungen unserer Landesgruppen - in einigen Bundesländern ausdrücklich als Teil der kritischen Infrastruktur anerkannt worden (was einen Anspruch auf Notbetreuung der Kinder zur Folge hatte). So etwa in Sachsen (Sektor „Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“), [http://schule-sachsen.de/20\\_05\\_01\\_AV\\_Kita\\_Anlage1.pdf](http://schule-sachsen.de/20_05_01_AV_Kita_Anlage1.pdf) sowie in Schleswig Holstein (§ 19 Abs. 2 Nr. 14 der Schleswig-Holsteinischen Corona-BekämpfVO in der Fassung vom 18.9.2020, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/LandesverordnungCoronaMitUnterschriften.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/LandesverordnungCoronaMitUnterschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=13)) und in Bayern. In Baden-Württemberg waren Betreuer in der Kritis-Liste BW dem Bereich der Rechtspflege zugeordnet ([https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/KRITIS-Liste\\_BW.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/KRITIS-Liste_BW.pdf)).

Uns ist bewusst, dass einige Betreuer\*innen eine höhere Priorität (also Stufe 1 oder 2) für angebracht halten. In einigen Bundesländern wird das auch entsprechend gehandhabt.

In **Baden-Württemberg** wurden Betreuungsrichter\*innen und Berufsbetreuer\*innen in die Gruppe der höchsten Priorität aufgenommen, da diese zur Durchführung von Anhörungen bzw. für Gespräche mit Klient\*innen häufiger Pflegeeinrichtungen aufsuchen müssen (Konkretisierung § 2 CoronaimpfV durch das Ministerium für Gesundheit und Integration Baden Württemberg, [https://www.medizin.uni-tuebingen.de/files/view/avVzY7qLPZqnQ4JxA28goXjD/210202\\_Erga%CC%88nzung\\_%20Konkretisierung%20%C2%A72%20CoronaimpfV.pdf?pk\\_campaign=fb\\_wf](https://www.medizin.uni-tuebingen.de/files/view/avVzY7qLPZqnQ4JxA28goXjD/210202_Erga%CC%88nzung_%20Konkretisierung%20%C2%A72%20CoronaimpfV.pdf?pk_campaign=fb_wf)). Dort heißt es aber auch: „Eine Bescheinigung über die Tätigkeit durch die entsprechende Einrichtung, in der die Tätigkeit ausgeführt wird, ist bei der Impfung vorzulegen.“ Nun passt das nicht richtig auf Betreuer\*innen, diese sind ja nicht „in einer Einrichtung tätig“. Um unnötige Auseinandersetzungen (und im ungünstigsten Fall eine Verweigerung der Impfung) zu vermeiden, sollten Betreuer\*innen sich aber vorsichtshalber von einer Einrichtung bescheinigen lassen, dass sie für eine\*n der dortigen Bewohner\*innen als Betreuer\*in eingesetzt sind. Berichten nach bescheinigen aber auch einige Betreuungsbehörden den in ihrem Einzugsbereich tätigen Berufsbetreuer\*innen, dass die Voraussetzungen für eine höchste Priorität gegeben sind.

Aus **Mecklenburg-Vorpommern** wird berichtet, dass Betreuer\*innen dort grundsätzlich in die Stufe der mittleren Priorität eingeordnet werden, dort aber – wie in Baden-Württemberg – ebenfalls einen Anspruch auf Impfung mit höchster Priorität haben, wenn sie von einer Einrichtung bescheinigt bekommen, dass sie dort regelmäßig Bewohner\*innen aufsuchen müssen.

Wir halten diese Entscheidungen nicht für überzeugend. Betreuungsrichter\*innen und Berufsbetreuer\*innen können sich auch im Rahmen von Anhörungen bzw. persönlichen Kontakten durch die Beachtung der allgemeinen Regeln (Abstand halten, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes usw.) schützen und sind letztlich einem viel geringeren Risiko ausgesetzt, als z.B. die Bewohner\*innen einer Pflegeeinrichtung, die ihr ganzes Leben in dort verbringen müssen und oft nicht in der Lage sind, alleine auf die Einhaltung der Schutzregeln zu achten. In einer Zeit, in der der Impfstoff noch knapp ist, bedeutet die Impfung einer\*s Betreuungsrichter\*in oder einer\*s Betreuer\*in, dass ein\*e Heimbewohner\*in oder eine andere einer Risikogruppe zugehörigen Person weniger geimpft und damit vor einer Infektion geschützt werden kann - ein Ergebnis, das sich kaum rechtfertigen lässt. Deshalb halten wir eine Forderung nach einer höheren Priorisierung nicht für opportun und auch nicht für bundesweit durchsetzbar.

Wir fordern die für die Umsetzung der Vorgaben der ImpfVO in den einzelnen Ländern zuständigen Stellen auf, dies zu berücksichtigen und entsprechend eindeutige Vorgaben für die Zuteilung von Impfterminen zu geben!

Unabhängig davon sollten sich Betreuer\*innen zu gegebener Zeit an die in ihrem Bundesland für die Vergabe von Impfterminen zuständige Stelle wenden. In den meisten Ländern ist diese unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen, in einigen Ländern sind aber auch andere Telefonnummern dafür freigeschaltet. Eine Übersicht dazu (auch zu den Möglichkeiten, einen Termin online zu vereinbaren und mit Links zu den landesrechtlichen Regelungen) finden Sie auf der Internetseite <https://www.116117.de/de/corona-impfung.php>

Im Fall von Auseinandersetzungen bzgl. der Priorität von Berufsbetreuer\*innen kann dann wie oben genannt argumentiert werden.

### **Allgemeines**

Unabhängig von der Frage einer Impfung sollten Betreuer\*innen nach wie vor die üblichen Hygiene-Regeln des RKI beachten, also ausreichenden Abstand zu Klient\*innen und zu sonstigen Personen einhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, vor und nach Kontakten ausreichend die Hände waschen und auf eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten achten. Soweit - z.B. bei einem Besuch in einer Einrichtung - zusätzliche Vorgaben bestehen, sind diese selbstverständlich zu beachten.

Diese einfachen Maßnahmen dienen nicht nur dem Eigenschutz der Betreuer\*innen sondern auch dem Schutz der Klient\*innen und sonstiger Dritter!

In Hinblick auf den Schutz der Klient\*innen weisen wir noch auf Folgendes hin: Für Besuche in Einrichtungen sind inzwischen Schnelltests vor dem Betreten der Einrichtung vorgeschrieben. Diese Schnelltests können - je nach Erfahrung und „Fingerspitzengefühl“ der den Test ausführenden Person - durchaus als unangenehm empfunden werden. Wenn am selben Tag Klient\*innen in mehreren Einrichtungen aufgesucht werden, kann es als unsinnig und belastend empfunden werden, wenn in jeder Einrichtung erneut ein solcher Test durchgeführt werden muss. Nun gibt es zum Teil Regelungen, nach denen für Betreuer\*innen eine Ausnahme von dieser Testpflicht besteht. So ist in Hessen die Anzahl und Dauer der Besuche, die ein Heimbewohner empfangen darf, begrenzt. Es gibt dort aber auch eine Ausnahmeregelung für „Besuche, die immer zu ermöglichen sind“ und dazu gehören auch Besuche, die „im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung“ erfolgen und für diese Besuche besteht auch eine Ausnahme von der Testpflicht. Näheres dazu kann auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration nachgelesen werden:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/themenbereich-pflege-und-eingliederungshilfe/pflege-und-eingliederungshilfeeinrichtungen>

Eine vergleichbare Regelung gibt es z.B. auch in Hamburg in § 30 Abs. 3 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der seit dem 25.1.2021 geltenden Fassung (erleichterter Zugang für „Besuche zur Erledigung von Rechtsgeschäften“).

Zum Schutz der Klient\*innen und der übrigen Bewohner\*innen raten wir aber dazu, zumindest in regelmäßigen Abständen einen Schnelltest vornehmen zu lassen. Wenn im Anschluss dann ein Besuch in einer weiteren Einrichtung stattfinden soll, kann auf die o.g. Regelung und einen kurz zuvor bereits durchgeführten Test verwiesen werden.

**Mehr Informationen:**

[www.bdb-ev.de](http://www.bdb-ev.de)

Twitter: @BdB\_Deutschland

**Kontakt:**

Kay Lütgens, Verbandsjurist

[recht@bdb-ev.de](mailto:recht@bdb-ev.de)

**Über den BdB:**

Wir sind der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.) und mit über 7.000 Mitglieder die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Wir sind die kollegiale Heimat unserer Mitglieder und machen Politik für ihre Interessen. Wir stärken unsere Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Unser Verband wurde 1994 gegründet – nur zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete uns der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, so dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Mit unserer fachlichen Expertise und viel Idealismus setzten wir uns bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde. Gleichzeitig konnten wir immer erleben, wie sehr uns eine große, fachlich versierte Gemeinschaft stärkt.

Unser Handeln und unsere Entscheidungen basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

[www.bdb-ev.de](http://www.bdb-ev.de)